

Informationsvorlage

Beratungsgegenstand:
Information über Dringlichkeitsentscheidungen der Landrätin gemäß § 180 KSVG
betr. ÖPNV

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Finanzabteilung	07.09.2020	IV/318/2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	14.09.2020	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Im Bereich ÖPNV mussten 2 Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden:

1. Verstärkerfahrten im Schülerverkehr

Zur Verbesserung des Infektionsschutzes (Corona-Pandemie) im Schülerverkehr mussten schnellstmöglich zusätzliche Busse eingesetzt werden.

Die Busse, mit denen die Schüler zu den Schulen bzw. nach Hause fahren, sind teilweise sehr voll. Durch die räumliche Enge in den Bussen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung.

Um diese Wahrscheinlichkeit zu minimieren, werden durch die Verkehrsträger zusätzliche Busse (Verstärkerbusse) auf den betroffenen Strecken eingesetzt. Zum Stand 02.09.2020 sind 5 Busse zum Schulbeginn und 8 Busse zum Schulschluss eingesetzt.

Die zusätzlichen Kosten werden vom Saarland erstattet.

2. Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV des Landkreises Merzig-Wadern

Um trotz Corona-Pandemie bedingter Mindereinnahmen eine ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen, wurden Vereinbarungen mit einer Laufzeit vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 mit den Verkehrsträgern abgeschlossen. Sofern die pandemiebedingten Einnahmeausfälle auch im Jahr 2021 noch nachweisbar sein sollten und das Saarland den sog. Landesrettungsschirm für den ÖPNV verlängert, verlängert sich auch die Laufzeit der Vereinbarungen automatisch.

Durch diese Vereinbarungen sollen voraussichtliche Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres 2019 ausgeglichen werden, um den Verkehrsunternehmen einen wirtschaftlich zumutbaren Betrieb zu ermöglichen. Die endgültige Ausgleichshöhe für 2020 wird bis zum 31.10.2021 ermittelt. Im Rahmen der Schlussabrechnung weisen die Verkehrsunternehmen auch nach, dass

durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns eintritt.
Die Ausgleichsleistungen werden vom Saarland erstattet.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Keine, lt. Entwürfen der Richtlinien des Saarlandes wird der Aufwand zu 100 % erstattet.